

Grund zur Erteilung des Abfahrtscheins anzusehen sein. Da es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. handelt, wäre theoretisch auch ein Schadensersatzanspruch gegeben, praktisch allerdings schwer denkbar.

4. Verhütet § 14 eine Schmälerung der von ihm hervorgehobenen politischen Rechte, so erweitert er sie auf der anderen Seite in keiner Weise. Die Beschränkungen, die ihnen durch den Belagerungszustand auferlegt werden, bleiben deshalb bestehen.

### Arbeiter und Angestelltenausschüsse bei Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung.

#### § 15<sup>1</sup>.

**Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung<sup>2</sup> sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13<sup>3</sup> zu erlassen<sup>4</sup>.**

1. **Allgemeines.** Reichs- und Staatsbetriebe fallen unter die GewD., wenn sie auf Erzielung von Gewinn gerichtet sind, nicht aber, wenn sie öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen. Letzteres ist bei den Betrieben der Heeres- und Marineverwaltung der Fall. Deshalb sind sie von der GewD. und damit von den §§ 11—13 S.D.G. ausgenommen, und es bedarf einer besonderen Gesetzesbestimmung um deren Vergünstigungen der Arbeiterschaft dieser Betriebe zuteil werden zu lassen.

2. Es kommen in erster Linie Waffen- und Munitionsfabriken (Gewehrfabriken, Artilleriewerkstätten) und Werften in Betracht, gegebenenfalls auch Tuchfabriken.

3. Demnach sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten. Als Schlichtungsstellen kommen nur die Schlichtungsausschüsse des § 9 Abs. 2 S. D. in Frage.

4. Von Gesetzes wegen ausgeschlossen von den Wohltaten der §§ 11—13 bleiben nur die **Eisenbahnbetriebe**. Anträge, die ihre Einbeziehung zum Gegenstande hatten, wurden in zweiter und dritter Beratung abgelehnt (Sitzungsbericht S. 2267 und 2314). Jedoch gab Dr. Helfferich im Namen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Erklärung ab, daß — unabhängig vom S. D. — die Arbeiterausschüsse bei den Betrieben der Staatseisenbahnen in den vom S. D. gewiesenen Richtungen ausgebaut werden sollen (Sitzungsbericht S. 2313).

### Überweisung gewerblicher Arbeiter an die Landwirtschaft.

#### § 16.

**Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter<sup>1</sup> unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen<sup>2</sup> über das Gefinde<sup>3</sup>.**

1. Es handelt sich nur um die Arbeiter, die — ehemals gewerbliche — gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen, d. h. gezwungen ihr zugeführt werden. Auf sie sollen keinesfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde Anwendung finden. Die Personen dagegen, welche entweder früher nicht gewerbliche Arbeiter waren oder sich freiwillig der Landwirtschaft zuwenden, unterliegen dem Gefinderecht, falls die sonstigen Voraussetzungen